



Faktenblatt TBTF-Eckwerte

Vergütungen

Ausgangslage

Der Bundesrat schlug in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom April 2024 eine Stärkung der rechtlichen Grundlagen für Anforderungen und Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht (FINMA) bei den Vergütungen der systemrelevanten Banken (SIBs) vor. Eine Anwendung auf weitere Banken sollte zudem geprüft werden. Die neuen Regeln sollen einerseits die Verantwortung der Banken für ein langfristig orientiertes Vergütungssystem klarstellen und andererseits die Rolle der FINMA stärken. Die Parlamentarische Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» (PUK) stützte die Stossrichtung des Bundesrats in Bezug auf die SIBs.

Vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung in den Eckwerten

- Vergütungssysteme dürfen Mitarbeitenden keine Anreize zu übermässiger Risikobereitschaft setzen und dürfen die langfristige Einhaltung der regulatorischen Vorschriften (insbesondere zu Eigenmitteln und Liquidität) nicht gefährden.
- Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen wirken insbesondere auf variable Vergütungen («Boni»). Diese dürfen z.B. nicht ausbezahlt werden, wenn sie auf Kosten einer soliden Eigenmittelausstattung gehen.
- Die Vergütungsmassnahmen sind eng mit dem **Verantwortlichkeitsregime** verbunden (Sanktionierung von Fehlverhalten).
- Gleichzeitig können Vergütungsmassnahmen insbesondere bei SIBs in der **Frühintervention** durch die FINMA eingesetzt werden, wenn diese signifikante Fehlentwicklungen feststellt.
- **Alle Banken** müssen sich an minimale Grundsätze halten. Für **SIBs** gelten weitergehende Vorschriften, da von ihnen höhere Risiken für die Schweizer Volkswirtschaft und das Finanzsystem ausgehen.

Alle Banken:

- Einfache gesetzlich verankerte Grundsätze definieren minimale Anforderungen an ein Vergütungssystem.
- Überwachung obliegt dem Verwaltungsrat
- Hohe Führungspersonen sollen bei Missmanagement durch die Bank u.a. mit Vergütungsmassnahmen zur Verantwortung gezogen werden.

Systemrelevante Banken:

- Spezifische Anforderungen an Instrumente zur Ausrichtung variabler Vergütungen («**Boni**»).
- Boni-Auszahlung muss zumindest für einen Teil zeitlich aufgeschoben werden («**Sperrfristen**»).
- Bank muss bei Feststellung von Fehlverhalten gesperrte, d.h. zugeteilte, aber noch nicht ausbezahlte Vergütungen kürzen oder streichen («**Malus**»).
- Schon ausbezahlte variable Vergütungsbestandteile müssen zurückgefordert werden können («**Clawbacks**»).
- Bank muss bei der Zuteilung neuer variabler Vergütungen auch berücksichtigen, wenn eine Person in der Vergangenheit Fehlverhalten begangen hat. Das heisst, die neue variable Vergütung soll gekürzt werden.



Rolle der FINMA:

- Überwacht die Einhaltung der Anforderungen.
- Kann Korrekturen des Vergütungssystems anordnen, z.B. wenn es nicht transparent genug ist oder das Risikoverhalten begünstigt.
- Beurteilt, ob eine Person mit Fehlverhalten genügend durch Vergütungs- oder sonstige Massnahmen der Bank sanktioniert worden ist. Wenn nicht, kann die FINMA eigene Massnahmen ergreifen, z.B. eine Streichung oder Kürzung von Boni.
- Kann aber bei Fehlverhalten auch weitergehende Massnahmen ergreifen wie die Gewähr entziehen oder ein Berufsverbot aussprechen.

Kein Verbot und keine Limitierung der variablen Vergütungen

Der Bundesrat hat im Bericht zur Bankenstabilität eine Limitierung oder ein Verbot der variablen Vergütung verworfen. Die PUK fordert dies ebenfalls nicht. Wissenschaftliche Studien zeigen deutliche Nachteile auf. Beispielsweise werden höhere Fixgehälter als Nebeneffekt beobachtet. Damit steigen die Fixkosten für das Unternehmen, was insbesondere in Krisenzeiten die Möglichkeit zur Kostensenkung einschränkt.